

anwesenden Werk tätigen.²⁷ Sie äußern sich zum Sachverhalt, zur Person des Täters, zu den Ursachen und Bedingungen des Vergehens. Ziel der Beratung ist es,

- die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgers festzustellen,
- geeignete und gesetzlich zulässige Maßnahmen zur Erziehung des Täters und zur Wiedergutmachung zu beschließen,
- Empfehlungen an den Betriebsleiter, an die gesellschaftlichen Organisationen und die staatlichen Organe zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen, die zur Straftat geführt haben, zu geben.

Bei ihrer Beratung und Entscheidung sind die gesellschaftlichen Gerichte an keine Weisung gebunden (vgl. § 2 Abs. 2 GGG).

4.1. Die Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht

Die Entscheidung darüber, ob eine Strafsache wegen Vergehens an ein gesellschaftliches Gericht zu übergeben ist, liegt nicht im subjektiven Ermessen des Untersuchungsorgans. Nur wenn die Strafsache die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist sie zur Beratung und Entscheidung durch eine Konflikt- oder Schiedskommission geeignet. Gemäß § 58 Abs. 1 StPO sind diese Voraussetzungen im wesentlichen wie folgt zu gliedern:

- Das Vergehen darf unter Berücksichtigung sowohl seiner geringen Folgen als auch des geringen Verschuldens des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sein.
- Die Art und Weise der Begehung der Straftat sowie die Persönlichkeit des Täters dürfen den Erwartungen, die an eine erzieherische Einwirkung auf den Täter durch ein gesellschaftliches Gericht geknüpft sind, nicht entgegenstehen.
- Der Sachverhalt muß vollständig aufgeklärt sein und der Täter die durch ihn begangene Straftat zugegeben haben.

Das Strafgesetzbuch (§ 28 Abs. 2 StGB) hebt unter den Vergehen, über die beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden, folgende hervor:

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum;
- Körperverletzung;
- Verletzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Diese Aufzählung trägt beispielhaften Charakter. Sie soll für die staatlichen Organe eine Orientierung bei ihrer Übergabepaxis sein. Die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht ist nicht nur dann möglich, wenn sie in der konkreten Strafrechtsnorm als